

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD

Personalbesetzung des Landesrechnungshofes

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Der Landesrechnungshof ist gemäß Artikel 68 Absatz 1 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine selbstständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Damit wird die institutionelle Position des Landesrechnungshofes garantiert. Als oberste Landesbehörde ist der Landesrechnungshof damit der Landesregierung, der Ministerpräsidentin und den Ministerien in verfassungsrechtlicher Hinsicht gleichgestellt. Er ist selbstständig und nur dem Gesetz unterworfen, also nicht von den Weisungen einer anderen Instanz, sei es der Landtag oder die Landesregierung, abhängig (siehe Mediger in Classen/Litten/Wallerath Artikel 68 Randnummer 2).

Selbst das Parlament kann auf die Tätigkeit des Landesrechnungshofes nur durch Gesetz in verpflichtender Weise Einfluss nehmen. Die betreffenden Gesetze müssen sich allerdings ihrerseits im Rahmen der verfassungsrechtlichen Garantie halten. So ist dem Landesrechnungshof haushaltsrechtlich ein eigener Einzelplan (02) zugeordnet und die personelle und finanzielle Ausstattung muss den Mindestanforderungen einer angemessenen Basis gerecht werden (siehe Kube in Maunz/Dürig, Artikel 114 Randnummer 47).

Die Landesregierung kann Anfragen nur insoweit beantworten, als sie sich auf einen Gegenstand beziehen, für den die Landesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich sachlich auf den Bereich, in dem sie tätig geworden ist, sich geäußert hat oder in dem sie tätig werden kann (siehe Zapfe in Classen/Litten/Wallerath, Artikel 40 Randnummer 29).

Nach §§ 28 ff. Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern stellt das Finanzministerium unter Einbeziehung des Voranschlages der Präsidentin/des Präsidenten des Landesrechnungshofes den Entwurf des Haushaltsplans auf. Dabei kann es den Voranschlag der Präsidentin/des Präsidenten des Landesrechnungshofs nur mit deren/dessen Zustimmung ändern. Wird die Zustimmung zur Änderung des Voranschlages der Präsidentin/des Präsidenten des Landesrechnungshofs nicht erteilt, so hat das Finanzministerium den unveränderten Voranschlag der Präsidentin/des Präsidenten des Landesrechnungshofs dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen. Insofern sind der Landesregierung hinsichtlich des Budgets des Landesrechnungshofes und dessen Stellenausstattung aus der verfassungsrechtlichen Stellung heraus Grenzen gesetzt. Eine Verantwortlichkeit im oberen Sinne ist hier nicht gegeben. Die Besetzung der Stellen liegt danach allein im Verantwortungsbereich des Landesrechnungshofes.

Die Fragen 1 bis 4 können durch die Landesregierung aufgrund der obigen Ausführungen nur teilweise und aus den vorliegenden Haushaltsplänen heraus beantwortet werden.

1. Wie viele Stellen sind laut Stellenplan derzeit für den Landesrechnungshof vorgesehen?
Wie viele davon sind derzeit nicht besetzt?

Im Stellenplan des Landesrechnungshofes sind für das Haushaltsjahr 2021 insgesamt 94 Stellen (davon 83 Planstellen und 11 Stellen) enthalten. Der Stellenplan findet sich auch im Einzelplan 02 auf der Internetseite des Finanzministeriums unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Haushalt/Haushaltsplan/2020-2021/>. Die Besetzung ist nicht durch die Landesregierung zu beantworten (siehe Vorbemerkung).

2. Wie hat sich die Zahl der Stellen im Landesrechnungshof seit 2015 jährlich zum Stichtag 31. Dezember entwickelt?
Wie viele konnten zum Stichtag davon nicht besetzt werden?

Jahr	Stellen (zum 01.01.)	davon unbesetzt
2015	94	Die Besetzung ist nicht durch die Landesregierung zu beantworten (siehe Vorbemerkung).
2016	93	
2017	91	
2018	93	
2019	93	
2020	94	

3. Aus welchem Grund hat der Landesrechnungshof derzeit nur einen statt der erforderlichen zwei Vizepräsidenten?
Bis wann soll die Stelle nachbesetzt werden?

Gemäß Artikel 68 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Landesrechnungshofgesetz Mecklenburg-Vorpommern besteht der Landesrechnungshof aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern. Mithin ist lediglich eine Vizepräsidentin beziehungsweise ein Vizepräsident gesetzlich vorgesehen.

Die Landesregierung wird zeitnah einen entsprechenden Besetzungsvorschlag für die Stelle der Vizepräsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten in den Landtag einbringen.

4. Wie hat sich das Budget des Landesrechnungshofes seit 2010 jährlich entwickelt?

Jahr	Budget in Mio. Euro
2010	6,5
2011	6,5
2012	6,9
2013	6,9
2014	7,1
2015	7,4
2016	7,5
2017	7,5
2018	7,7
2019	7,6
2020	7,8
2021	7,9

5. Welche Bedeutung misst die Landesregierung dem Landesrechnungshof bei?

Der Landesrechnungshof überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Eine besonders wichtige Aufgabe besteht schon nach Artikel 67 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Mitwirkung des Landesrechnungshofes am parlamentarischen Entlastungsverfahren, durch Prüfung der Haushaltsrechnung des Landes und der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Hierzu erstellt er einen Bericht (Rechnungsprüfung). Mit der darüberhinausgehenden Überwachung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes ist ihm eine umfassende Finanzkontrolle übertragen worden (Artikel 68 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern).

Daneben nimmt der Landesrechnungshof zur finanzpolitischen Entwicklung in seinen Jahresberichten Stellung und bewertet diese auch politisch. Dabei unterzieht er auch die Landesverwaltung als ausführendes Organ einer kritischen Analyse. Insoweit fungiert der Landesrechnungshof hier als wichtiger Wächter der finanziellen Entwicklung. Er ist unabhängiges Organ der Finanzkontrolle (§ 1 Landesrechnungshofgesetz Mecklenburg-Vorpommern). Dabei kontrolliert der Landesrechnungshof nicht nur abgeschlossene, sondern auch laufende Vorgänge der Landesverwaltung. Dies schlägt sich unter anderem in § 88 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung nieder, wonach der Landesrechnungshof aufgrund von Prüfungserfahrungen auch die Kompetenz erhält, die Landesregierung und einzelne Ministerien zu beraten. Daneben kann der Landesrechnungshof nach § 88 Absatz 4 Landeshaushaltsordnung ersucht werden, sich über Fragen gutachtlich zu äußern, deren Beantwortung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel von Bedeutung ist.

Insofern ist der Landesrechnungshof im Rahmen der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes eine unverzichtbare Kontroll- und Beratungsinstitution.